



BEGRÜNDUNG
MIT UMWELTBERICHT
ZUR ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGS-
UND LANDSCHAFTSPLANS
DURCH DECKBLATT NR. 4
„FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE
AM HOFFELDGRABEN“
ENTWURF VOM 08.09.2022

Inhaltsverzeichnis

A	Anlass und Erfordernis der Änderung	3
B	Planungsrechtliche Situation	3
	Beschreibung des Planungsgebiets	7
1.	Lage	7
2.	Wasserversorgung.....	8
3.	Abwasserbeseitigung	8
4.	Niederschlagswasserbeseitigung	8
C	Umweltbericht	9
1.	Einleitung	9
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung	10
1.2	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele	10
2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen.....	10
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	10
2.2	Schutzgut Boden.....	14
2.3	Schutzgut Wasser	15
2.4	Schutzgut Luft und Klima.....	16
2.5	Schutzgut Landschaft.....	17
2.6	Schutzgut Mensch.....	17
2.7	Schutzgut Kultur und Sachgüter	18
2.8	Schutzgut Fläche	18
2.9	Wechselwirkungen	19
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	19
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)	19
4.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter.....	19
4.2	Ausgleichsbedarf	21
5.	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs.....	21
6.	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	21
7.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	22
8.	Zusammenfassung	22

A Anlass und Erfordernis der Änderung

Anlass der Änderung

Die Gemeinde Mönchsroth hat am 06.02.2020 beschlossen, den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf der Fl.-Nr. 996 Gemarkung Diederstetten, Gemeinde Mönchsroth aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 4 zu ändern. Am 05.03.2020 wurde dem Antrag auf eine Erweiterung um die Fl.-Nrn. 987, 990 und 991 Gemarkung Diederstetten, Gemeinde Mönchsroth zugestimmt.

Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehenen Fläche folgt mit diesem Bericht.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 8,5 ha befindet sich auf den Fl.-Nrn. 987, 990, 991 und 996 Gemarkung Diederstetten, Gemeinde Mönchsroth.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Mönchsroth belegt:

- Flächen für die Landwirtschaft

Auf den Flächen mit den Fl.-Nrn. 996 und 990 Gemarkung Diederstetten, Gemeinde Mönchsroth soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständigung mit Modultischen vorgesehen – Vorhabenträger ist die SunShine Energy GmbH.

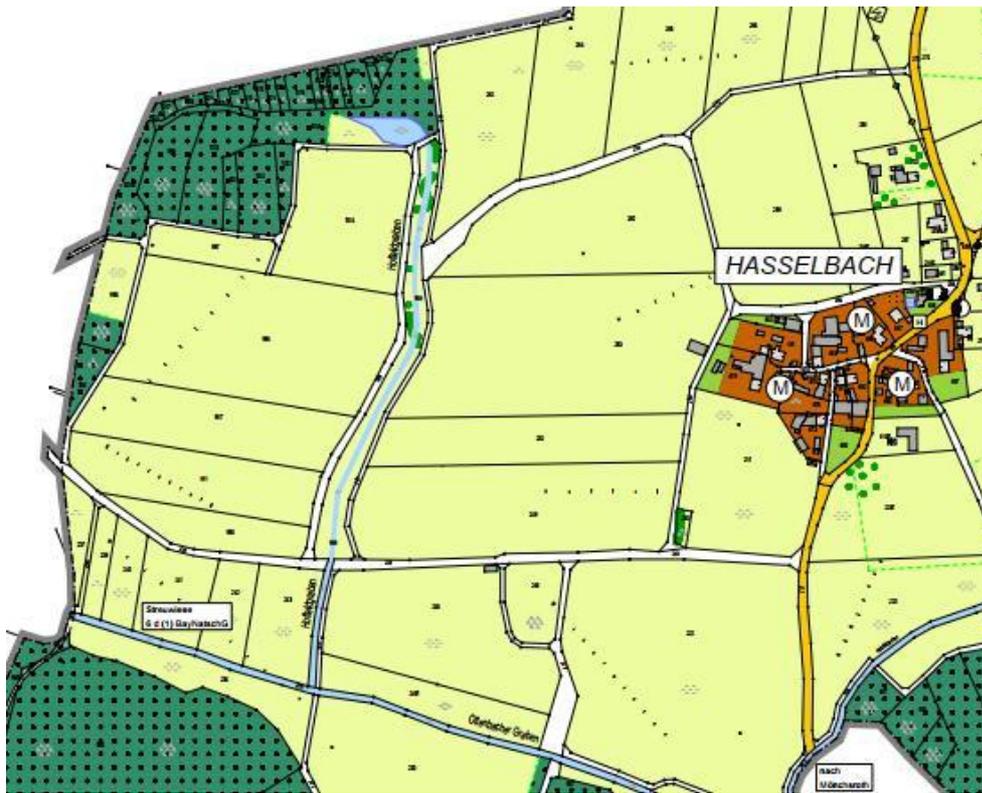
Der Ausgleich wird auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt.

B Planungsrechtliche Situation

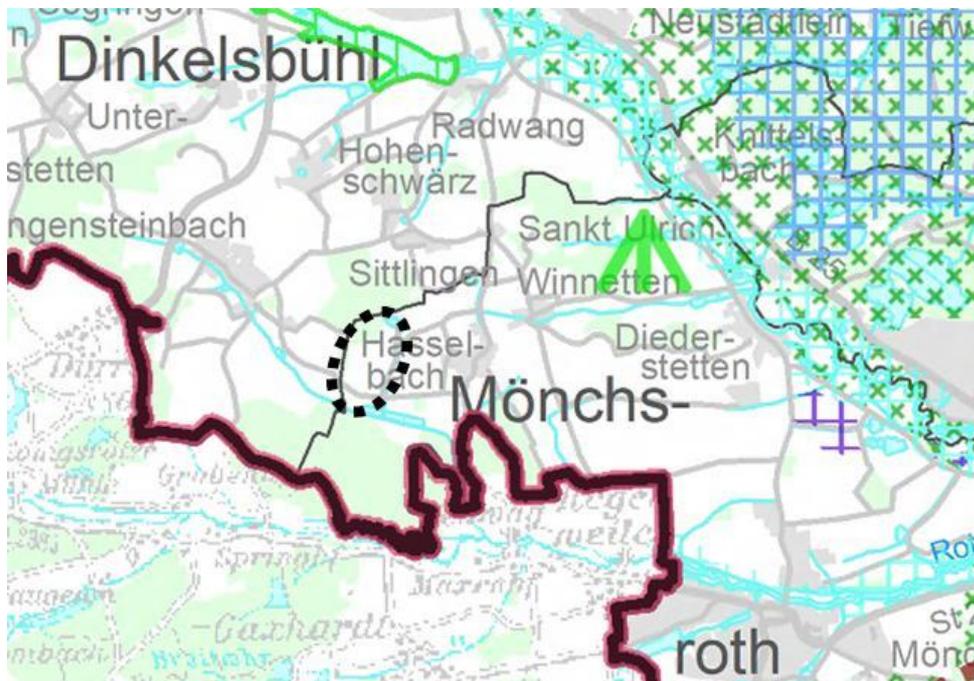
Erfordernis der Änderung

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich ca. 350 m westlich der Ortschaft Hasselbach und ca. 450 m östlich der Ortschaft Langensteinbach. Größere Orte in der Nähe sind Mönchsroth, welches ca. 2,5 km südwestlich der Planfläche liegt, und Dinkelsbühl 2,5 km im Norden. Über landwirtschaftliche Zufahrten ist die Fläche an die Bundesstraße 25 angebunden.

Das Gebiet ist ringsum eingegrünt. Im Norden und Westen befindet sich das Brandholz, im Süden das Riesenholz. Im Osten besteht die Eingrünung aus Feldgehölzen. Teils liegen landwirtschaftliche Flächen bzw. Zufahrten zwischen den Gehölzen und dem beplanten Areal. Parallel zur östlichen Grenze des Vorhabens verläuft der Hoffeldgraben. Er entspringt aus einem Teich im Nordosten und mündet im Süden senkrecht in den Hofwiesengraben. Ebenfalls im Süden befinden sich drei stehende Gewässer, welche der Teichwirtschaft dienen.

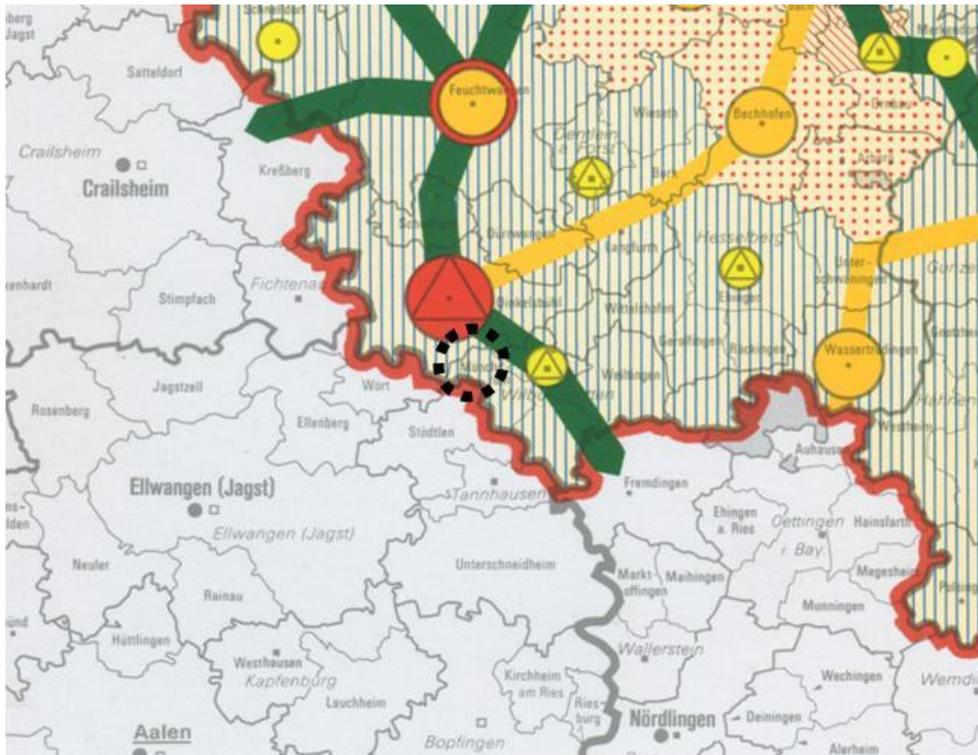


Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Mönchsroth, nicht maßstäblich



Regionalplan Westmittelfranken, RISBY 08-2020

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 4 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Hoffeldgraben“ Entwurf vom 08.09.2022



Regionalplan Westmittelfranken, Raumstruktur Region Westmittelfranken 08-2020



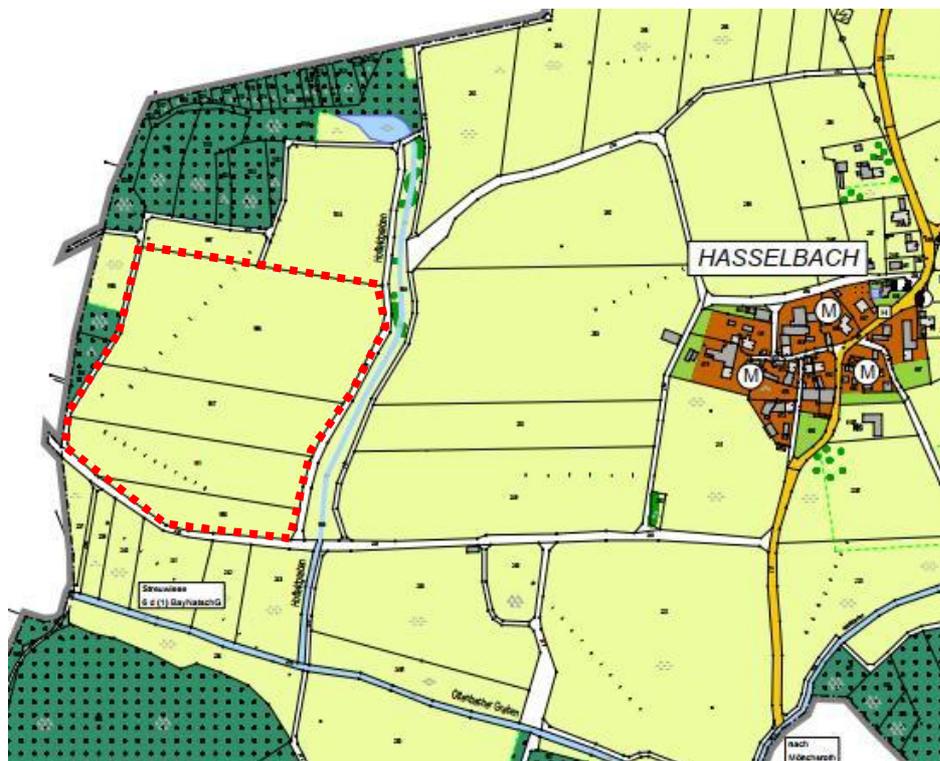
Die Fläche befindet sich laut Regionalplan im allgemeinen ländlichen Raum mit beschränktem Handlungsbedarf. Die Entwicklungsachse Feuchtwangen-Dinkelsbühl-Nördlingen verläuft nordöstlich des Vorhabens. Wie auf obenstehender Abbildung zu sehen ist, befinden sich in der näheren Umgebung keine Vorkommen von Bodenschätzen oder naturschutzfachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen. Nordöstlich ist ein regionaler Grünzug zu erkennen. Aufgrund der räumlichen Entfernung erfährt dieser keine Wirkung durch das Vorhaben. Für die beplanten Flächen sieht der Regionalplan keine besonderen Ziele und Maßnahmen vor.

Die Funktion der Siedlungsgliederung wird durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Modulen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt.

Es werden keine Wohnbebauungen genehmigt, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen führen würden. Eine flächige Bebauung und damit zu erwartende Versiegelung kann vollständig ausgeschlossen werden.

Da sich im Bereich der geplanten Solarmodule keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden, trägt die Fläche derzeit lediglich zur Kaltluftproduktion bei. Da sich durch die Solaranlage eine sehr geringfügige Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion einstellt und keine Gebäudekomplexe o.ä. errichtet werden, ist keine Verschlechterung durch die Errichtung der Anlage zu erwarten.

Erholungsfunktionen sind durch die Ackerfläche nicht gegeben. Der südlich gelegene Wanderweg wird nicht überplant. Fahrradwege werden nicht beeinträchtigt.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Mönchsroth, nicht maßstäblich

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit den angrenzenden Flächen und Verkehrsverbindungen stellt das Planungsgebiet eine optimale Fläche für die Realisierung des Vorhabens dar.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit. Danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart.

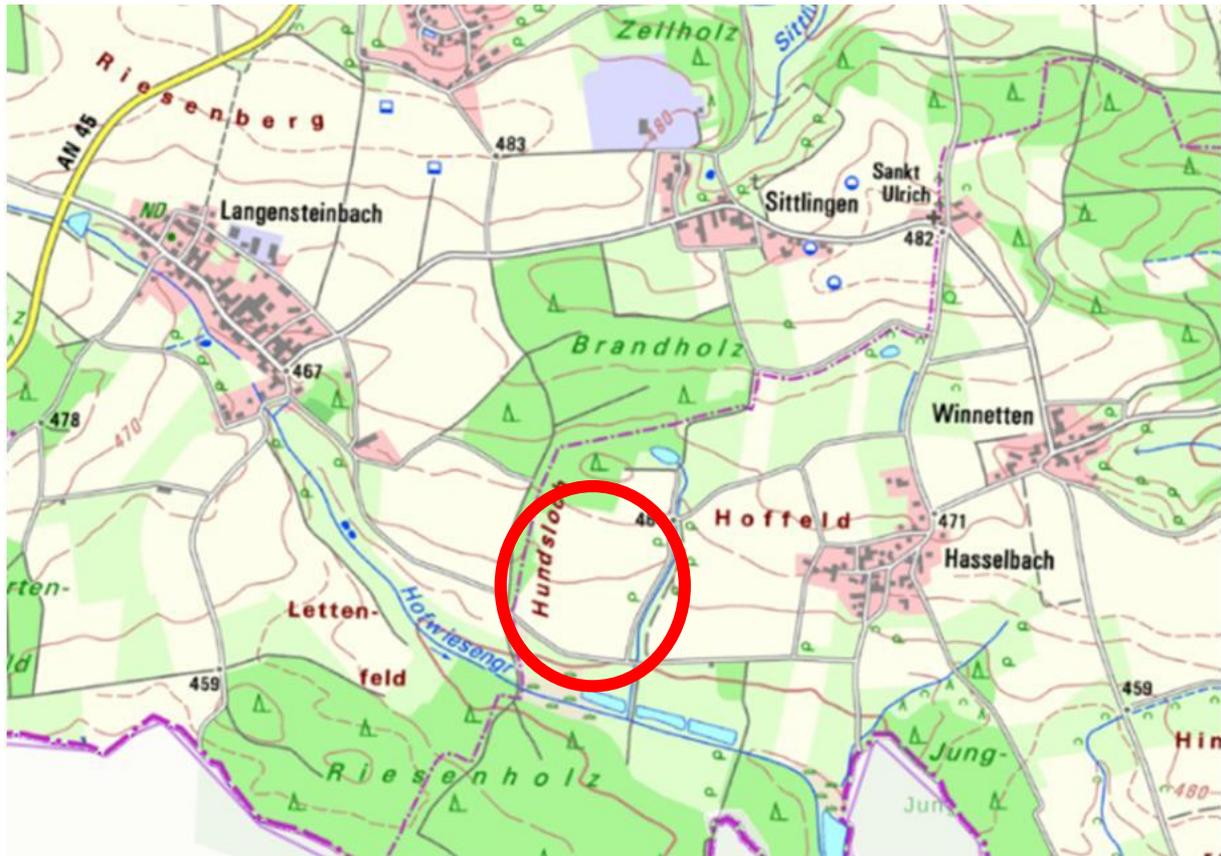
Beschreibung des Planungsgebiets

1. Lage

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich ca. 350 m westlich der Ortschaft Hasselbach und ca. 450 m östlich der Ortschaft Langensteinbach. Größere Orte in der Nähe sind Mönchsroth, welches ca. 2,5 km südwestlich der Planfläche liegt, und Dinkelsbühl 2,5 km im Norden. Über landwirtschaftliche Zufahrten ist die Fläche an die Bundesstraße 25 angebunden.

Das Gebiet ist ringsum eingegrünt. Im Norden und Westen befindet sich das Brandholz, im Süden das Riesenholz. Im Osten besteht die Eingrünung aus Feldgehölzen. Teils liegen landwirtschaftliche Flächen bzw. Zufahrten zwischen den Gehölzen und dem beplanten Areal. Parallel zur östlichen Grenze des Vorhabens verläuft der Hoffeldgraben. Er entspringt aus einem Teich im Nordosten und mündet im Süden senkrecht in den Hofwiesengraben. Ebenfalls im Süden befinden sich drei stehende Gewässer, welche der Teichwirtschaft dienen. Das Gelände weist ein Nord-Süd-Gefälle auf. Von Westen nach Osten hin fällt es von der Mittelachse aus gesehen leicht ab.

Das Flurstück selbst wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.



Übersicht (nicht maßstäblich), Bayern Atlas 08/2020

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 84.728 m², wobei jedoch nur 47.338 m² (Größe Zaunfeld) bebaut werden. Durch die bestehende Eingrünung wird das Baufeld entsprechend abgeschirmt.

2. Wasserversorgung

Entfällt.

3. Abwasserbeseitigung

Entfällt.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Entfällt.

C Umweltbericht

1. Einleitung

Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

Abgrenzung und Beschreibung

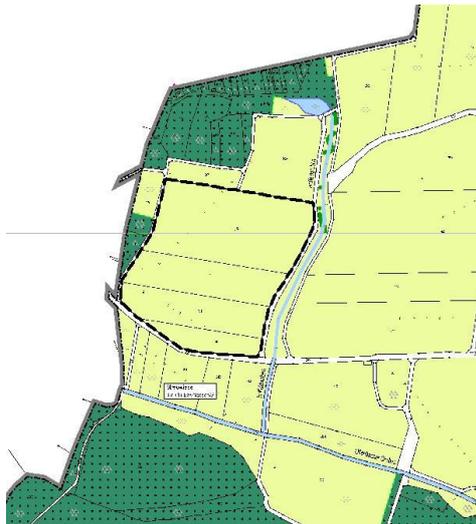
Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich ca. 350 m westlich der Ortschaft Hasselbach und ca. 450 m östlich der Ortschaft Langensteinbach. Größere Orte in der Nähe sind Mönchsroth, welches ca. 2,5 km südwestlich der Planfläche liegt, und Dinkelsbühl 2,5 km im Norden. Über landwirtschaftliche Zufahrten ist die Fläche an die Bundesstraße 25 angebunden.

Das Gebiet ist ringsum eingegrünt. Im Norden und Westen befindet sich das Brandholz, im Süden das Riesenholz. Im Osten besteht die Eingrünung aus Feldgehölzen. Teils liegen landwirtschaftliche Flächen bzw. Zufahrten zwischen den Gehölzen und dem beplanten Areal. Parallel zur östlichen Grenze des Vorhabens verläuft der Hoffeldgraben. Er entspringt aus einem Teich im Nordosten und mündet im Süden senkrecht in den Hofwiesengraben. Ebenfalls im Süden befinden sich drei stehende Gewässer, welche der Teichwirtschaft dienen. Das Gelände weist ein Nord-Süd-Gefälle auf. Nach Westen nach Osten hin fällt es von der Mittelachse aus gesehen leicht ab. Das Flurstück selbst wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung

Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.



Auszug wirksamer FNP



Auszug FNP geplant, DB Nr. 4

1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung, wurde im konkreten Fall das Arten- und Biotopschutzprogramm Passau ausgewertet.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Die Fläche des Baufeldes wird momentan intensivlandwirtschaftlich genutzt. Das Gebiet ist ringsum eingegrünt. Im Norden und Westen befindet sich das Brandholz, im Süden das Riesenholz. Im Osten besteht die Eingrünung aus Feldgehölzen. Teils liegen landwirtschaftliche Flächen bzw. Zufahrten zwischen den Gehölzen und dem beplanten Areal. Parallel zur östli-

chen Grenze des Vorhabens verläuft der Hoffeldgraben. Er entspringt aus einem Teich im Nordosten und mündet im Süden senkrecht in den Hofwiesengraben. Ebenfalls im Süden befinden sich drei stehende Gewässer, welche der Teichwirtschaft dienen.

Es befinden sich mehrere amtlich kartierte Biotope im näheren Umfeld des Vorhabens. Im Nordosten in ca. 400 m Entfernung liegt die Biotopteilfläche Nr. 6927-1093-001 namens „Nasswiese südlich von Sittlingen“, welche als „Nasswiese in einer leicht nach Süden geneigten Waldbucht mit einer kleinen, flachen Rinne. In der Umgebung landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen“ beschrieben wird. Südlich des Areals befinden sich von West nach Ost die Biotopteilflächen Nrn. 6927-1094-001, „Nasswiese südöstlich von Langensteinbach“, beschrieben als „Nasswiese in der Aue eines flachen, relativ breiten und landwirtschaftlich relativ intensiv genutzten Tales. Die Aue wird als Wiese genutzt, die Hänge als Felder bzw. Wälder“; 6927-1095-002 und 6927-1095-001, beide namens „Landröhricht und Nasswiese südöstlich von Langensteinbach“ und beschrieben als „Landröhricht und Nasswiese auf leicht nach Süden geneigtem Gelände in einem land-, forst- und teichwirtschaftlich relativ intensiv genutzten, breiten und flachen Tal. Im Süden Wald angrenzend, im Osten ein Teich und Nasswiesen. Der Biotop wird von kleinen, 0,3 m breiten und tiefen Gräben begrenzt. Ein etwas breiterer und tieferer, grabenförmiger Bachlauf führt durch die Teilfläche 1. Im Bestand durch den Bund Naturschutz angelegte Tümpel sind überwachsen“; 6927-1096-001, „Nasswiese südöstlich von Langensteinbach“ und beschrieben als „Nasswiese in einem land- und teichwirtschaftlich relativ intensiv genutzten, breiten und flachen Tal mit einem im Süden bewaldetem Hang. Im Süden grenzt ein Teich an, im Westen ein Feuchtbiotop“; 6927-1097-002 und 6927-1097-001, beide werden als „Nasswiesen und kleinflächiges Röhricht in einer Senke eines land- und teichwirtschaftlich relativ intensiv genutzten, breiten und flachen Tales. Im Süden großflächiger Wald. Entlang des nördlichen Randes verläuft ein begradigter, 1 m breiter und tiefer Bach. Im Nordwesten der Teilfläche 2 grenzt ein Feuchtbiotop an“. Darauf folgt 6927-1099-001 namens „Nasswiese südwestlich von Hasselbach“, welche als „Nasswiese an einem flach nach Süden geneigten Hang in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten, breiten Tal. Im Westen über Weg kleines Wäldchen angrenzend“ beschrieben wird.

Ökoflächenkataster in unmittelbarer Umgebung der Planfläche sind im Westen das ÖFK ID 45775, im Südwesten das ÖFK ID 45763, im Süden das ÖFK ID 45764 und das ÖFK ID 45762 und im Osten das ÖFK 45774. Alle Ökokatasterflächen sind Flächentyp 3.

Die potenzielle natürliche Vegetation wird auf dem Gebiet als Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Rundblattlabkraut- oder Beerstrauch-Tannenwald sowie vereinzelt mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald angegeben.

Naturraum-Einheit ist das Fränkische Keuper-Liasland (Ssymank). Die Naturraumuntereinheit ist das Mittelfränkische Becken (Arten- und Biotopschutzprogramm).

Gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde befindet sich der geplante Bereich in einem Revier des Weißstorches, dessen Brutstätten jedoch nicht betroffen sind.

Zum Entwurf wurde vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH eine saP erstellt (im Anhang zum Bebauungsplan), welche entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen vorsieht, um naturschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Im Folgenden ein Auszug zur Beschreibung des Planungsgebietes aus artenschutzrechtlicher Sicht:

Die bebauten Flächen wurden im Untersuchungsjahr 2021 zum Anbau von Getreide oder Mais genutzt. Strukturen, die für die Zauneidechse oder die Schlingnatter geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten sein könnten, sind auf der Planungsfläche nicht vorhanden. Am Ostrand der Planungsfläche verläuft ein Graben („Hoffeldgraben“), der von dichter feuchter Hochstaudenvegetation geprägt ist, welcher als Lebensraum für Zauneidechse oder die Schlingnatter nicht geeignet ist, randlich (süd- oder südwestexponierte Böschungen zu Feldwegen oder Straßen).

Der Planungsraum weist keine Stand- oder Fließgewässer auf. Für reproduktive Vorkommen saP-relevanter Krebse, Amphibien- oder Libellenarten oder Muscheln sind keine Stand- oder Fließgewässer vorhanden.

Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) kommt – aufgrund der ackerbaulichen Nutzung nicht auf der geplanten PV-Anlagenfläche vor, wie eine detaillierte Suche ergab.

Damit besteht kein Potenzial für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nautithous* und *M. teleius*. Für den Thymian-Ameisenbläuling *M. arion* sind ebenfalls keine Futterpflanzen vorhanden (Dost und Thymian).

Nachtkerzen (*Oenothera* sp.) oder das Rauhaarige oder Schmalblättrige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum* oder *angustifolium*), Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers, sind aufgrund der Acker-Nutzung auf der Fläche nicht vorhanden. Damit besteht kein Potenzial für diesen Nachtfalter.

Für die saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie (v.a. Wald-Arten z.B. Wald- und Moorwiesenvögelchen, Heckenwollafer, Maivogel, Haarstrangwurzeule, Gelbringfalter, Großer und Blauschillernder Feuerfalter, Apollo und Schwarzer Apollo) sind keine Futterpflanzen sowie keine geeignete Bestandsstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.

Bäume, die für xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie, Anhang IV, geeignet sind, sind auf der Fläche nicht vorhanden, wie sich aus den Kartierungen ergab. Ein Vorkommen dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden.

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten wie z.B. Baumhöhlen und Stamm- und Ast-Spalten oder abplatzende Rindenstücke kommen nicht vor. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen (=Ackerbau) sind keine solchen Bäume vorhanden. Potenzielle Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten (z.B. Spechte, Käuze, und Kleinvogelarten wie z.B. Gartenrotschwanz oder Trauerschnäpper) oder Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten sind somit grundsätzlich nicht betroffen.

Weitere saP-relevante Vogelarten der offenen Feldflur, wie Kiebitz oder Rebhuhn wurden trotz gezielter Suche auf der Planungsfläche nicht ermittelt. Die Planungsfläche ist für diese Arten ungeeignet:

- Kiebitz: zu trocken, keine Blänken oder Nassstellen im Acker
- Rebhuhn: keine Säume und Randlinien, nur strukturloser Ackerflächen oder Ansaatgrünland (Lolium spec.), die intensiv genutzt werden und direkt aneinandergrenzen

In den randlichen Gehölzstrukturen (Gebüsche) waren eine Reihe von Arten zu finden, die Gebüsche als Nistplatz nutzen, wie Goldammer oder Dorngrasmücke (siehe Anhang 2 zum Bebauungsplan). Diese Arten sind durch das Planungsvorhaben nicht betroffen. Ihre Neststandorte werden vom Planungsvorhaben nicht überbaut.

Aufgrund der bestehenden Nutzung (Acker) sind reproduktive Vorkommen von vielen saP-relevanten Tierarten (z.B. Amphibien, Libellen, Tag- und Nachtfalter, Totholz-bewohnende Käfer) auf der Planungsfläche nicht möglich. Kleingewässer oder geeignete Bäume kommen auf der Planungsfläche nicht vor. Vorkommen von saP-relevanten Tierarten können im Planungsbereich zudem aufgrund der fehlenden Ausstattung an erforderlichen Kleinstrukturen, der Vegetation und der Nutzung ausgeschlossen werden.

Zwar sind auf der Planungsfläche Laichgewässer für den Laubfrosch nicht vorhanden, jedoch liegen südlich der Planungsfläche mehrere Weiher, wobei mindestens einer Laubfrosch-Vorkommen aufwies (rufende Tiere). Entlang des Hoffeldgrabens befinden sich Brennesselfluren und andere feuchte Hochstaudenfluren, randlich ist etwas Grünland. Hier waren keine Laubfrösche zu hören. Während der Bauzeit der Wohnbebauung könnte es vorkommen, dass Laubfrösche vom Teich südlich aus nach Norden in die Baustellen einwandern und dort z.B. durch Baumaschinen überfahren werden. Zur Vermeidung dieses Tötungsrisikos ist eine bauzeitliche Abzäunung erforderlich, wenn der Bau der PV-Anlage im Sommerhalbjahr erfolgen würde (siehe V1).

Das Planungsgebiet bietet für saP-relevante Tierarten – mit Ausnahme von einigen wenigen saP-relevanten Vogelarten - keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen.

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Grünflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird diese Fläche extensiviert und zukünftig auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet.

Es werden keine Gehölze gerodet. Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten. Flächen der Artenschutzkartierung werden nicht beeinträchtigt.

Durch die von intensiver, menschlicher Nutzung geprägten Landschaftsteile ist von einer mittleren Lebensraumfunktion auszugehen. Da um das geplante Gebiet bereits mehrere Beeinträchtigungsfaktoren auf das Planungsgebiet einwirken, kann davon ausgegangen werden, dass das Areal derzeit eine geringe Bedeutung für den Artenschutz und deren Flora und Fauna mit sich trägt.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Das Planungsvorhaben führt nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts, wenn für die vorkommende Vogelart Feldlerche spezifische Maßnahmen durchgeführt werden (Ausgleichs- und CEF-Maßnahme). Demnach sind für das angetroffene Feldlärchenbrutpaar CEF-Maßnahmen erforderlich. Außerdem wird durch die Maßnahme V2 sichergestellt, dass ein Brutgeschäft nicht gestört wird. Maßnahme V 1 vermeidet die Tötung von Laubfröschen. Maßnahme V 3 wird nur rein vorsorglich formuliert, um potenzielle Gebüschbrüter zu schützen. Beim gegenwärtigen Stand der Planung sind Baumrodungen oder Gehölzentfernungen nicht vorgesehen.

Durch die im parallel aufgestellten Bebauungsplan entwickelten weiteren Maßnahmen M1 (Totholz), M2 (Sandschüttung) und M3 (Naturstein) findet eine Strukturanreicherung statt, welche nicht nur für z.B. Zauneidechsen geeignet ist, sondern auch für Vogelarten wie das Rebhuhn. Dies dient der allgemeinen Förderung von naturschutzfachlich bedeutenden Arten, ohne dass dies als CEF-Maßnahme erforderlich ist.

Durch die im parallel aufgestellten Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichs- und Maßnahmenflächen sollen Lebensräume, welche typisch für den Standort sind, geschaffen werden. Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden (Aufwertung durch Extensivierung des bestehenden Grünlandes). Durch den Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz erfährt die Fläche eine naturschutzfachliche Aufwertung.

Eine potenzielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht gegeben. Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

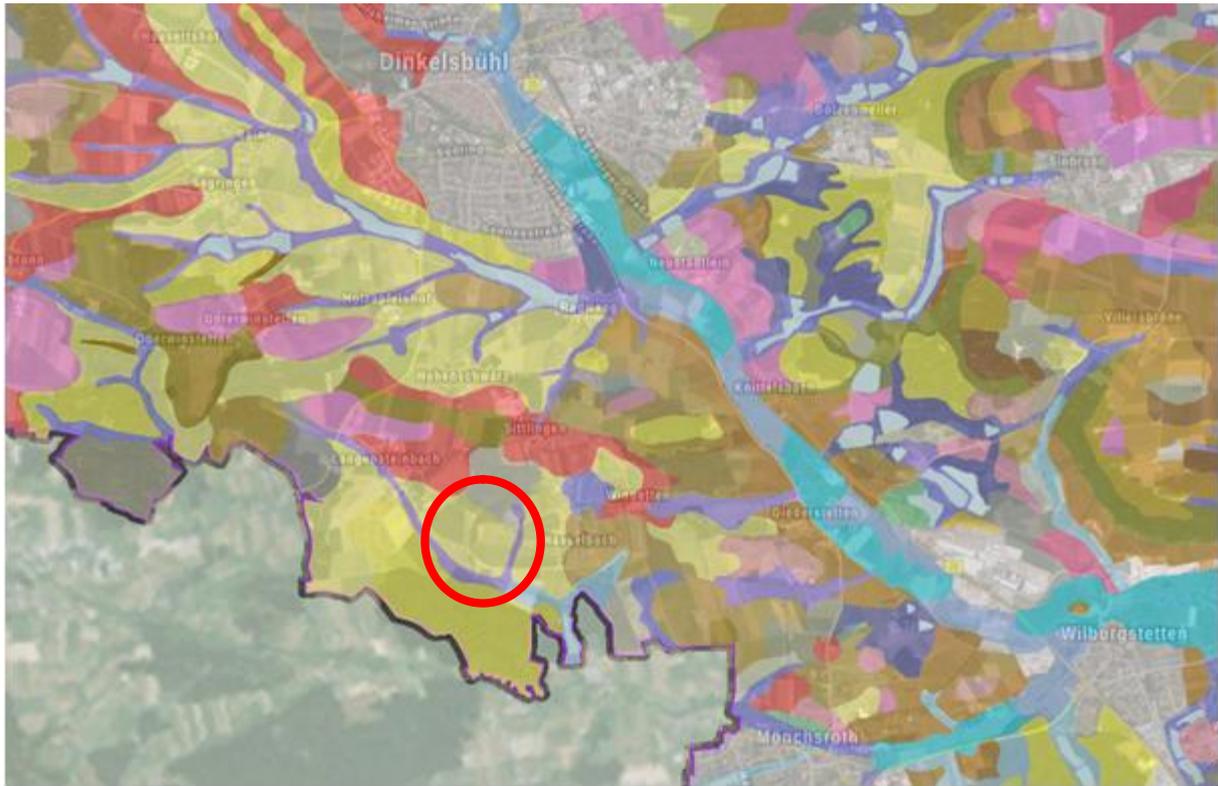
2.2 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten.

Der Untergrund besteht im beplanten Areal laut Übersichtsbodenkarte von Bayern fast ausschließlich aus Braunerde (pseudovergleyt), unter Wald gering verbreitet podsolig aus (grusführendem) Sand (Deckschicht oder Sandstein) über (grusführendem) Schluffsand bis Sandlehm (Sandstein). An der östlichen Grenze des Plangebiets befindet sich noch ein schmaler Streifen der fast ausschließlich aus Gley und Braunerde-Gley aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm und selten aus Ton (Talsediment) besteht.

Mit den Ackerzahlen von 30 bis 38 und den überwiegenden Bodenarten „sandiger Lehm“ bis „Lehm“ gehören die Ackerflächen zu den zu den mittleren Standorten des Landkreises.



Bodenübersicht (nicht maßstäblich), Bayern Atlas 08/2020

Auswirkungen:

Die Modultische werden mit Schraub-/Rammfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der geplanten Trafostation. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Der zuvor als intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

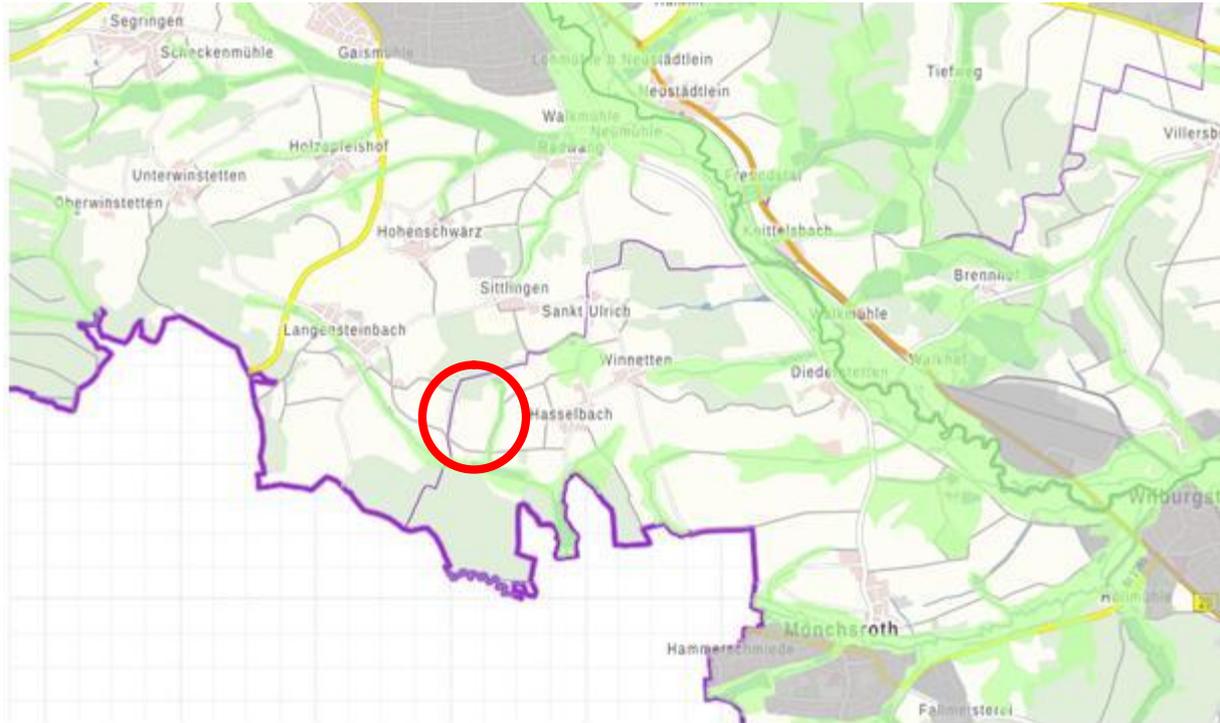
Die Auswirkungen werden als positiv für das Schutzgut Boden eingestuft.

2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden. Im näheren Umfeld sind Gräben und Teiche vorhanden. Ca. 2 km östlich des Areal fließt die Wörnitz.

Wassersensible Bereiche oder Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da das Baufeld außerhalb dieser Bereiche liegt.



Wassersensible Bereiche (nicht maßstäblich), Bayern Atlas 08/2020

Aussagen bezüglich des Grundwassers sind detailliert nicht möglich. Der Zustand des Grundwasserkörpers, Sandsteinkeuper - Dinkelsbühl, ist laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie in einem mengenmäßig bzw. chemisch gutem Zustand. Laut UmweltAtlas Bayern sind die Bewirtschaftungsziele bereits erreicht. Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in das Grundwasser durch Auswaschung aus der Landwirtschaft sind trotzdem vorgesehen.

Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die jetzige intensive landwirtschaftliche Nutzung können sich derzeit negativ auf das Grundwasser auswirken.

Auswirkungen:

Der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Es ist somit mit positiven Auswirkungen für das Schutzgut Wasser zu rechnen.

2.4 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung:

Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen, Vegetationsstrukturen sind angrenzend in Form von Wäldern und Feldgehölzen vorhanden. Diese bleiben vollständig erhalten.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Die Neupflanzungen tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

2.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Naturraum-Einheit ist das Fränkische Keuper-Liasland (SSymank). Die Naturraumuntereinheit ist das Mittelfränkische Becken (Arten- und Biotopschutzprogramm).

Die potenzielle natürliche Vegetation wird auf dem Gebiet als Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Rundblattlabkraut- oder Beerstrauch-Tannenwald sowie vereinzelt mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald angegeben. Die Fläche ist bereits ringsum eingegrünt

Auswirkungen:

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Aufgrund der landschaftlichen Vorbelastung durch die Windräder im Umgriff und die umfangreiche bestehende Eingrünung, welche im Süden zusätzlich ergänzt wird, beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen umrahmen das geplante Areal. Durch das hügelige Gelände ist eine großräumige Einsehbarkeit der Fläche nicht gegeben. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen, da eine ausreichende Eingrünung vorhanden ist.

2.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Fläche des Baufeldes wird momentan intensivlandwirtschaftlich genutzt und ist zu allen Seiten hin bereits eingegrünt. Im Norden und im Westen wird das Plangebiet von einem Waldstück eingegrenzt. Östlich befindet sich ein etwa 15 m breiter Gehölzstreifen, während die Fläche im Süden von einer Streuobstwiese abgegrenzt wird, an die ebenfalls ein Waldstück anschließt. Vom Planungsgebiet, welches als intensiv landwirtschaftlich genutzter Grund und Boden vorliegt, sind mehrere Windkraftanlagen sichtbar.

Erholungsfunktionen sind durch die Ackerfläche nicht gegeben. Der südlich gelegene Wanderweg wird nicht überplant. Fahrradwege werden nicht beeinträchtigt.

Die nächste Wohnbebauung ist Hasselbach und befindet sich in ca. 350 m Entfernung in östlicher Richtung.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile. Diese fallen jedoch aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich. Gemäß Blendgutachten (im Anhang zum Bebauungsplan) kommt es an einigen Stellen zu Reflexionen in Richtung der Straße. Diese Reflexionen stellen aus unterschiedlichen Gründen, unter anderem dem Fehlen verkehrskritischer Punkte (Details siehe Gutachten) jedoch keine Gefahr für den Fahrzeugverkehr dar. Die Nachbarschaft wird keiner erheblichen Blendwirkung ausgesetzt.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ist an den Immissionsorten kein relevanter Beitrag zu erwarten.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt. Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

2.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Beschreibung:

Für den Planbereich findet sich im Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege kein Hinweis auf Flächen mit Kulturdenkmälern (KD).

Im Planungsgebiet sind keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen.

Ein kartiertes Bodendenkmal befindet sich ebenso nicht auf dem beplanten Gebiet.

Auswirkungen:

Aufgrund der Lage können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden.

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

2.8 Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 8,5 ha und wird überwiegend von Ackerflächen eingenommen. Gehölzstrukturen werden nicht gerodet.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen Flächenversiegelungen einher. Aufgrund der Verwendung von Ramm-, oder Bohrfundamenten gehen damit kaum Flächenversiegelungen einher. Ein Verbrauch der Fläche ist durch die Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung nicht gegeben. Zudem wird der Rückbau der Anlage vertraglich geregelt. Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

2.9 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall etwas höher einzustufen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der parallel zur Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung aufgestellte Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt
- V1: Bauzeitliche Abzäunung zur weiter nördlich gelegenen Baustelle der PV Anlage mit einem Amphibienzaun, damit keine Laubfrösche vom Teich in die Baustelle einwandern und dort überfahren werden (nur erforderlich bei Errichtung der PV-Anlage im Sommer).
- V2: Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen, d.h. nicht von Anfang März bis Ende August, oder Durchführung erforderlicher Vergrämungsmaßnahmen (Herstellung einer Schwarzbrache), oder ökolog. Baubegleitung, die die Fläche auf Feldlerchen-Bruten prüft und eine Bau-Freigabe oder eine Bau-Verzögerung (bis nach Ende der Brut) festlegt.

- V3: Durchführung von ggf. erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes oder von Baustelleneinrichtungen außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (nicht von Anfang März bis Ende August). Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2.zulässig. Diese Maßnahme V3 wird nur rein vorsorglich formuliert, beim gegenwärtigen Stand der Planung sind Baumfällungen und Gehölzentfernungen nicht erforderlich und nicht vorgesehen.
- CEF-Maßnahme für 1 Feldlerchen-Revier (Siehe 4.2)
- Schaffung von naturschutzfachlich hochwertigen Strukturen durch Eingrünung der Anlage mit einer 2-reihigen Hecke
- Weitere freiwillige Maßnahmen (M1, M2 und M3):
M1: Totholz, M2: Sandschüttung (ca. 25 cm) und M3: Steinhäufen (Naturstein ca. 5-25 cm Durchmesser); diese Maßnahmen dienen der Strukturanreicherung und sind z.B. nicht nur für Zauneidechsen geeignet, sondern auch für Vogelarten wie das Rebhuhn (Sandschüttung). Dies dient der allgemeinen Förderung von naturschutzfachlich bedeutenden Arten, ohne dass dies als CEF-Maßnahme erforderlich ist.

Schutzgut Boden und Wasser

- extensive Bewirtschaftung der Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von Schraub-/Rammfundamenten

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung durch bestehende Gehölze
- Neupflanzung von Gehölzen

Schutzgut Mensch

- Eingrünung durch bestehende Gehölze
- Neupflanzung von Gehölzen

Schutzgut Kultur und Sachgüterbild

- Eingrünung durch bestehende Gehölze
- Neupflanzung von Gehölzen

Schutzgut Fläche

- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung

4.2 Ausgleich

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 84.728 m². Die Größe der bebauten Fläche und der damit erforderliche Ausgleichsbedarf wird auf Ebene des Bebauungsplans relevant. Gleiches gilt für jeweiligen die saP und CEF-Maßnahmen.

Für die ausführliche Behandlung des Punktes Ausgleich wird daher auf den Bericht des Bebauungsplans samt Gutachten im Anhang verwiesen.

5. Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs

Planungsalternativen wurden überlegt. Autobahnen und Bahnlinien sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Auf der Fläche der ehemaligen Bauschuttdeponie wurde bereits die Freiflächen-PV-Anlage Gernhut errichtet. Die Flächen im Umgriff sind für eine Erweiterung zu klein oder wurden für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen.

Eine Erweiterung der Gewerbegebiete für PV-Anlagen ist derzeit nicht möglich. Auch ist hier bereits eine Fläche mit einer PV-Anlage in Mehrfachnutzung vorhanden. Die dort angrenzenden Flächen stehen derzeit nicht zur Verfügung, und sollen gegebenenfalls der Erweiterung der Gewerbebestände dienen.

Die Flächen im direkten Umfeld der beiden Windkraftanlagen im Gemeindegebiet befinden sich in einem Waldgebiet, und drängen sich daher für eine PV-Nutzung nicht auf.

Aufgrund der Erkenntnis, dass die Fläche einer bedingten landschaftlichen Vorbelastung durch die weit sichtbaren Windkraftanlagen obliegt, und durch die Lage im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet, ist die Fläche optimal für die Aufstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Eine natürliche Eingrünung der Fläche ist umfassend vorhanden. Im Süden wird zur weiteren Eingrünung eine Hecke angelegt. Eine Sichtbarkeit von Siedlungsgebieten oder Verkehrsrouten aus ist dadurch keinesfalls gegeben. Des Weiteren ist anzuführen, dass der Standort eine ideale Lage bezüglich einer geeigneten Topografie (Hang nach Südost/-west) und einer vorhandenen Einspeisemöglichkeit besitzt.

Zudem ist auf der als Ackerland vorliegenden Fläche von einem geringen Eingriff bezüglich des Schutzgutes Arten und Lebensräume (intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche) auszugehen.

6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter wurden verbal argumentativ erbracht.

Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan Westmittelfranken, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Ansbach zugrunde gelegt.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

8. Zusammenfassung

Die Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Die Fläche wird zukünftig zur Energiegewinnung genutzt. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollere Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Überschwemmungsgebiete betreffen das Baufeld nicht. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Aufgrund des Standorts ist gemäß Blendgutachten von keiner gefährlichen Blendwirkung für den Menschen auszugehen. Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Lage nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren. Durch das Vorhaben werden keine Fuß- und Radwege beeinträchtigt.

Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Durch die Lage ist keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben. Auf dem Gelände ist kein Bodendenkmal bekannt.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	positiv
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Fläche	gering

Planfertiger:

Geoplan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de



.....
Sebastian Kuhnt
M.A. Kulturgeographie

Anhang

- Flächennutzungs- und Landschaftsplan DB Nr. 4 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Hoffeldgraben“ - Lageplan M 1:5.000